Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

Nr. 24 vom 19.07.2012

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium Kompetenzorientiertes Lernen – Lerncoaching

Vom 19. Juli 2012

Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL, S.1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBL, S. 457) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 18. Juli 2012 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 19. Juli 2012 seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht Seite Teil A: Studienordnung § 4 Studiengebühren 1 § 5 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang 1 Teil B: Prüfungsordnung Abschlussprüfung 3 Bewertung von Abschlussprüfung 4 § 13 Zulassung zur Abschlussprüfung 4 § 15 Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung 5 § 16 Wiederholen der Abschlussprüfung 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen 5 § 17 § 18 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung 6 § 19 § 20 Ungültigkeit der Abschlussprüfung6 Schutzbestimmungen 6 Anlage: Beschreibung des Kontaktstudiums 8

Teil A: Studienordnung

§ 1 Ziele des Kontaktstudiums

- (1) Das berufsbegleitende und weiterbildende Kontaktstudium Kompetenzorientiertes Lernen Lerncoaching ermöglicht eine intensive Reflexion beruflicher Erfahrungen mit kompetenzorientiertem, personalisiertem Lernen in den von Heterogenität und Diversität gekennzeichneten schulischen Kontexten. Es qualifiziert zur Gestaltung einer geeigneten Lernkultur und vermittelt dafür erforderliche Kenntnisse und Kompetenzen.
- (2) Die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Studienziele erfolgt beim Kontaktstudium *Kompetenzorientiertes Lernen Lerncoaching* innerhalb eines Moduls (vgl. Anlage). Am Kontaktstudium können geeignete externe Einrichtungen beteiligt werden.
- (3) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg das Hochschulzertifikat *Kompetenzorientiertes Lernen Lerncoaching*.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Kontaktstudium hat Zugang, wer
 - ein mindestens 6-semestriges fachbezogenes Hochschulstudium mit einem Staatsexamen für ein Lehramt an allgemeinbildenden Schulen oder mit einem Staatsexamen für ein Lehramt an beruflichen Schulen erfolgreich abgeschlossen hat oder einen gleichwertigen Abschluss erworben hat.
 - 2. nach Abschluss des unter Ziffer 1 genannten Hochschulstudiums mindestens 2 Jahre als Lehrperson an einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule oder in der betrieblichen Ausbildung gearbeitet hat, sofern der Schwerpunkt dabei auf der Unterrichtstätigkeit lag (Zeiten des Vorbereitungsdienstes bleiben dabei jeweils unberücksichtigt),
 - 3. am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) Das Nähere regelt die Zulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Studienberatung

Die allgemeine und fachliche Studienberatung erfolgt durch das Zentrum für Lehrerfortbildung an der Pädagogischen Hochschulen Freiburg.

§ 4 Studiengebühren

Für das Kontaktstudium werden Studiengebühren erhoben. Näheres regelt die Gebühren-satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium *Kompetenzorientiertes Lernen – Lerncoaching* in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Kontaktstudium besteht aus einem Modul (vgl. Anlage) und endet mit der Abschlussprüfung (vgl. § 11).
- (2) Im Kontaktstudium wird ein Punktesystem entsprechend dem European-Credit-Transfer-System (ECTS) angewandt, d. h. allen Komponenten des Kontaktstudiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (work-load) der Studierenden richtet: Ein ECTS-Punkt entspricht an den Pädagogischen Hoch-schule Freiburg einer durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsbelastung von etwa 25 bis 30 Stunden.
- (3) ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit der erfolgreich absolvierten Abschlussprüfung vergeben werden. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Studienkomponenten ergibt sich aus der Anlage. Es sind insgesamt 15 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (4) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist.
- (5) Das Kontaktstudium wird berufsbegleitend studiert.
- (6) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des Hochschulzertifikats beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen etwa zwei Semester.
- (7) Die Studienanforderungen gemäß der Anlage sind so auszugestalten und zu begrenzen, dass das Kontaktstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 6 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Veranstaltungen. Bei der Festlegung von Studienleistungen sind § 5 Abs. 3 und 4 zu berücksichtigen.
- (2) Studienleistungen sind nicht zu benoten, können nach Maßgabe der Lehrenden aber mit "bestanden" bzw. mit "nicht bestanden" bewertet und wiederholt werden.

§ 7 Aufbau und Organisation des Kontaktstudiums

- (1) Das berufsbegleitende und weiterbildende Kontaktstudium umfasst über etwa zwei Semester verteilt vier Kompaktveranstaltungen (vgl. Anlage). Dazwischen sind Phasen des begleiteten und angeleiteten Selbststudiums angesiedelt, in denen die Studierenden ihre erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen probeweise im Unterrichtskontext umsetzen.
- (2) Das Kontaktstudium vermittelt die in der Anlage aufgeführten Kompetenzen. Der Erwerb dieser Kompetenzen wird über die Abschlussprüfung festgestellt.

Teil B: Prüfungsordnung

§ 8 Zweck der Abschlussprüfung, Hochschulzertifikat

- (1) Die Abschlussprüfung bildet den Abschluss des weiterbildenden Kontaktstudiums *Kompetenzorientiertes Lernen Lerncoaching.*
- (2) Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die in der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß § 7 Abs. 2 erworben hat sowie in der Lage ist, deren Voraussetzungen kritisch zu erfassen.
- (3) Die Prüfungsleistung besteht aus einem Portfolio (vgl. Anlage).
- (4) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg das Hochschulzertifikat Kompetenzorientiertes Lernen Lerncoaching.

§ 9 Prüfungsausschuss

- Die Organisation der Abschlussprüfung obliegt dem Zentrum für Lehrerfortbildung.
- (2) Für das Kontaktstudium Kompetenzorientiertes Lernen Lerncoaching wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören zwei Mitglieder aus dem Kreis des hauptamtlichen wissenschaftlichen Personals an. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder werden von der Rektorin bzw. dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg bestellt. Der Leiter des akademischen Prüfungsamts der Pädagogischen Hochschule Freiburg ist Mitglied Kraft Amtes.
- (3) Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen andere Personen als Beraterinnen und Berater zur Teilnahme einladen.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, legt die Verteilung der Abschlussnoten offen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Er legt die Note der Prüfungsleistung der Abschlussprüfung für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten fest.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsit-zenden übertragen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie beratend teilnehmende Personen gemäß Abs. 4 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie belastende Entscheidungen des Prüfungsamts und des Prüfungsausschusses sind der Studierenden bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Das Akademische Prüfungsamt bestellt für die Abschlussprüfung die beiden fachlich zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer. Davon soll mindestens eine bzw. einer Mitglied der Pädagogischen Hochschule Freiburg sein, die bzw. der andere kann aufgrund seiner Qualifikation (mindestens abgeschlossenes Hochschulstudium) bestellt werden.
- Zu Prüferinnen bzw. Prüfern darf in der Regel nur hauptamtliches wissenschaftliches Personal bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Kontaktstudium eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Abschlussprüfung Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer übernimmt die Betreuung der Prüfungsleistung.
- (4) Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer für die Abschlussprüfung rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer gilt § 9 Abs. 8 entsprechend.

§ 11 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung schließt das Kontaktstudium ab. Die Prüfungsleistung soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die in § 8 Abs. 2 genannten Anforderungen erfüllt.
- (2) Die Prüfungsleistung muss die in der Anlage als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen zum Gegenstand haben und sich auf alle Veranstaltungen im Kontaktstudium beziehen.
- (3) Die Prüfungs- und Abgabefristen werden rechtzeitig zu Beginn des Kontaktstudiums bekannt gegeben. Die Prüfungsleistung der Abschlussprüfung ist bis zu dem verbindlich festgelegten und bekanntgegebenen Abgabetermin zu erstellen.
- (4) Die Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Abgabetermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle
- (6) Bei der Abgabe der Prüfungsleistung hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Prüfungsleistung selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 14) und dass diese noch nicht anderweitig als Prüfungsleistung oder anderweitige Studienabschlussarbeit eingereicht wurde.
- (7) Die Prüfungsleistung ist innerhalb von vier Wochen von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 10 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 12 zu bewerten. Die Benotung erfolgt gemäß § 12 Abs. 1. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 12 Abs. 2 gebildet.
- (8) Für die erfolgreich absolvierte Abschlussprüfung werden die gemäß der Anlage zugeordneten ECTS-Punkte vergeben (vgl. § 5 Abs. 3).

(1) Die Noten für die Prüfungsleistung der Abschlussprüfung werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

Notenstufe:	Abstufungen:		Erläuterung:
sehr gut	(1,0 / 1,3)	=	eine Leistung, die erheblich über den durch- schnittlichen Anforderungen liegt;
gut	(1,7 / 2,0 / 2,3)	=	eine Leistung, die über den durchschnitt- lichen Anforderungen liegt;
befriedigend	(2,7 / 3,0 / 3,3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
ausreichend	(3,7 / 4,0)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
nicht ausreichend	(5,0)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Bei Uneinigkeit der Prüferinnen bzw. Prüfer, ergibt sich die Note durch die Bildung des arithmetischen Mittels. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Ein nach Abs. 2 Satz 2 errechneter Durchschnitt von
 - 1,00 bis 1,49 ergibt die Note "sehr gut";
 - 1,50 bis 2,49 ergibt die Note "gut";
 - 2,50 bis 3,49 ergibt die Note "befriedigend";
 - 3,50 bis 4,00 ergibt die Note "ausreichend";
 - über 4,00 ergibt die Note "nicht ausreichend".

§ 13 Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung gilt als zugelassen, wer
 - 1. ordnungsgemäß im Kontaktstudium *Kompetenzorientiertes Lernen Lerncoaching* zugelassen und angemeldet ist;
 - 2. alle in der Anlage aufgeführten Lehrveranstaltungen absolviert hat;
 - 3. die Abschlussprüfung in derselben Studienkohorte im Kontaktstudium nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Teilnahmebescheinigung der bzw. des Studierenden bei der Abgabe der Prüfungsleistung zu bestätigen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.

§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die bzw. der zuständige Prüferin bzw. Prüfer hierüber einen Vermerk an. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus gedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.

- (1) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Abschlussprüfungen vergeben.
- (2) Wurde die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Abschlussprüfung wiederholt werden kann.

§ 16 Wiederholen der Abschlussprüfung

- (1) Eine Prüfungsleistung, die nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden, dabei kann von der in § 8 Abs. 3 genannten Prüfungsform abgewichen werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens im Rahmen des jeweils folgenden Prüfungstermins abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Ist eine Wiederholungsprüfung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist die Abschlussprüfung in dieser Studienkohorte des Kontaktstudiums endgültig nicht bestanden.

§ 17 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen eines Kontaktstudiums Kompetenzorientiertes Lernen Lerncoaching oder eines anderen verwandten Kontaktstudiums an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder innerhalb einer von der zuständigen Schulverwaltung anerkannten Lehrerfortbildung für wissenschaftlich qualifizierte Lehrpersonen werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Die Anerkennung von Studienzeiten und / oder Studienleistungen und / oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Abschlussprüfungsverfahren befindet.
- (3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist das Akademische Prüfungsamt zuständig.

§ 18 Hochschulzertifikat

- (1) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung erhält die Absolventin bzw. der Absolvent, spätestens vier Wochen nach der Abschlussprüfung ein Hochschulzertifikat über das Bestehen der Abschlussprüfung, das den Gegenstand und die Note der Prüfungsleistung (Verbalund Dezimalnote) enthält.
- (2) Das Hochschulzertifikat ist von der Leiterin bzw. vom Leiter des Prüfungsamtes und von der Rektorin bzw. dem Rektor zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die Abschlussprüfung erbracht worden ist. Das Hochschulzertifikat ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule zu versehen.
- (3) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Hochschulzertifikat zu vermerken.

§ 19 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung

Studierende, die die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

§ 20 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Hochschulzertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" (5,0) erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Hochschulzertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen

der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für "nicht bestanden" (5,0) erklären.

- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Hochschulzertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Hochschulzertifikats ausgeschlossen.

§ 21 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.
- Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Abgabefristen unverzüglich mit. Die Abschlussprüfung gilt als nicht angetreten. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die bzw. der Studierende erneut die Möglichkeit zur Ablegung der Abschlussprüfung.
- (3) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, die Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (4) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, die Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, die Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
 - Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.
 - Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.
- (6) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.
- (8) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Freiburg, den 19. Juli 2012

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe Rektor Pädagogische Hochschule Freiburg

Anlage: Beschreibung des Kontaktstudiums

Kontaktstudium: Kompetenzorientiertes Lernen – Lerncoaching						
Präsenzzeit: 96 h	Selbststudium:	354	Workload: 450 h	ECTS-Punkte: 15		
	h					

Lernergebnisse: Die Studierenden:

- sind vertraut mit wichtigen Argumenten, Elementen und Instrumenten des kompetenzorientierten und personalisierten Lernens sowie einer entsprechenden Lernkultur (kompetenzorientiertes, personalisiertes Lernen, z. B. "Autagogik", "Lerncoaching", "LearningEmpowerment"),
- kennen praxiserprobte Konzepte des selbstgesteuerten Lernens (z. B. lernrelevante Faktoren, OECD- / ILE-Standards) und können diese Konzepte in ihrem theoretisch-wissenschaftlichen Zusammenhang erklären, kritisch analysieren und mögliche Auswirkungen auf den schulischen Alltag beschreiben,
- können eigene Lernprozesse kritisch reflektieren und gestalten sowie diese Fähigkeiten in die schulische Praxis einer kompetenzorientierten Lernkultur transferieren (z. B. Orientierung, Aufgabenkonstruktion / "TaskDesign", Evaluation),
- sind mit dem Umgang mit Heterogenität vertraut und können sie im Unterricht und Schule als Ressource nutzen (z. B. im Kontext eines Settingansatzes oder mit Hilfe von geeigneten "Tools"),
- sind sich auf einer persönlichen Erfahrungsebene der Kompetenzen bewusst, die eine Kultur der individuellen Verbindlich-keiten von den Beteiligten erfordert (Beziehungsgestaltung, Souveränität, Interaktion),
- verfügen über einen elaborierten Erfahrungs- und Methodenschatz, der sie in die Lage versetzt, die Lernenden in ihrer Selbstgestaltungskompetenz so weit zu fördern, dass sie ihr Lernen zielführend und erfolgreich gestalten können,
- kennen die konzeptionelle Praxis einer lernenden Organisation,
- sind auf einer praktischen, aber auch reflektierenden Ebene vertraut mit erfolgreichen Methoden und Werkzeugen eines schulischen Erwartungs- und Verbindlichkeitsmanagements mit Formen der synergetischen Kooperation (z. B. professionelle Lerngemeinschaften).

Im Kontaktstudium werden dabei u. a. folgende Studieninhalte vermittelt:

- Arbeit mit Kompetenzrastern und anderen Bezugsnormen für verbindliches personalisiertes
- "LernJobs" Aufgabenformate für nachhaltige Kompetenzentwicklung,
- Konzepte, Methoden und Instrumente für formative Evaluation.
- Transfer von Konzepten und Modellen (z. B. Selbstwirksamkeit, Selbstbestimmung, Kohärenzgefühl, exekutive Funktionen, "Erwartung x Wert") in den schulischen Alltag,
- lösungsorientierte Interaktion und Feedbackkultur (z. B. Bilanzgespräche).

Voraussetzungen für die Teilnahme am Kontaktstudium:

Voraussetzung für eine Teilnahme am Kontaktstudium ist eine Berufserfahrung in Ausbildungssituationen (auch: Betriebs-ausbildung) im Umfang von mindestens zwei Jahren.

Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten:

Abschlussprüfung: Portfolio mit Darstellung des Kompetenzzuwachses (Erstellungszeit: etwa 60 h), die sich auf alle Veranstaltungen beziehen und zum Bestehen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sein muss (vgl. Studien- und Prüfungsordnung). Die Bewertung der Prüfungsleistung bildet zugleich die Abschlussnote des Kontaktstudiums.

Voraussetzung für Teilnahme an der Abschlussprüfung: keine

Häufigkeit: Die Abschlussprüfung wird in der Regel jedes zweite Semester angeboten.

Dauer des Kontaktstudiums: Das Kontaktstudium umfasst ein Modul, dass sich über die Dauer von zweu Semester erstreckt.

Organisationsform: Die nachfolgend aufgeführten Seminare ("Meetings") bestehen aus geblockten Veranstaltungen (mit "Prosumer"-Phasen, "Inputs", Präsentationen, Reflexionen und persönlichem Coaching). Die Selbststudienzeit wird durch "LernJobs" und "Assignments" strukturiert (z. B. thematische Vertiefungen und Praxisrecherchen). Dies beinhaltet auch den Transfer des Gelernten in den Schulalltag und die (angeleitete) Implementierung verschiedener Maßnahmen mit der jeweiligen Institution. Ein Portfolio dokumentiert den Kompetenzzuwachs aus der theoretischen und praktischen Auseinandersetzung mit dem Gelernten.

(Fortsetzung)

Ver	anstaltungen im Modul:							
	1. Semester: Es sollten Veranstaltungen im Umfang von 7 ECTS-Punkten belegt werden.							
	2. Semester: Es sollten Veranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten belegt werden.							
1.	Titel: Selbstgesteuertes Lerne		ECTS-Punkte: 3					
	Lehrform: Seminar	Verbindlichkeit: Pflicht	Sprache: Deutsch / Englisch					
	Präsenzzeit: 16 h	Selbststudienzeit: 74 h	-					
	Studienleistung: -							
	Dauer: geblockt	Häufigkeit: jedes zweite Semester	Semesterempfehlung: 1. Semester					
2.	Titel: Lernprozesse	ECTS-Punkte: 4						
	Lehrform: Seminar	Verbindlichkeit: Pflicht	Sprache: Deutsch / Englisch					
	Präsenzzeit: 32 h	Selbststudienzeit: 88 h	-					
	Studienleistung: -							
	Dauer: 2x geblockt	Häufigkeit: jedes zweite Semester	Semesterempfehlung: 1. Semester					
3.	Titel: Lernumgebungen / "Arra	ECTS-Punkte: 4						
	Lehrform: Seminar	Verbindlichkeit: Pflicht	Sprache: Deutsch / Englisch					
Präsenzzeit: 32 h		Selbststudienzeit: 88 h	-					
	Studienleistung: -							
	Dauer: 2x geblockt	Häufigkeit: jedes zweite Semester	Semesterempfehlung: 2. Semester					
4.	Titel: Synergien		ECTS-Punkte: 4					
	Lehrform: Seminar	Verbindlichkeit: Pflicht	Sprache: Deutsch / Englisch					
Präsenzzeit: 16 h		Selbststudienzeit: 104 h	-					
	Studienleistung: Portfoliopräsentation (Dauer: etwa 0,5 h; Vorbereitungszeit: etwa 29,5 h).							
	Dauer: geblockt	Häufigkeit: jedes zweite Semester	Semesterempfehlung: 2. Semester					

Verantwortliche/r und Beratung: s. Aushang Termine: s. Aushang Literatur: s. Aushang